

# Nutzungs- und Lizenzbedingungen für die Software Goopax

Version 1.2, Stand: 12.06.2019

## A. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen

- 1.1. Diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen (nachfolgend auch „AGB“, „Lizenz“ oder „Bedingungen“ genannt) gelten für die gesamte Lizenzierung und Nutzung der Software „Goopax“ nebst integrierter Anwendungsdokumentation (nachfolgend „**Software**“ genannt), entwickelt von der Goopax GmbH, Karl-Völkerstr. 4, 9435 Heerbrugg, Schweiz als Lizenzgeber (nachfolgend „**LG**“ genannt) durch den Kunden bzw. Lizenznehmer (nachfolgend auch „**LN**“ genannt).
- 1.2. Diese Lizenzbedingungen gelten ausschließlich; Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LN wird widersprochen. Dies gilt auch, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des LN unter Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen AGB erfolgt oder, wenn der LG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des LN die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Es gilt stets die zum Zeitpunkt des Lizenzerwerbs aktuelle Fassung dieser Nutzungsbedingungen.
- 1.4. Der LG schließt keine Verträge mit Verbrauchern. Vertragspartner der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge sind ausschließlich Gewerbetreibende bzw. Unternehmer. Der LN versichert mit Abschluss des Vertrages mit dem LG, dass er als Unternehmer handelt, er also in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.5. Die Nutzungsbedingungen sind auf der Webseite [www.goopax.com](http://www.goopax.com) jederzeit abrufbar. Zur Durchführung des Installationsprozesses ist zusätzlich das Akzeptieren dieser Nutzungsbedingungen erforderlich. Spätestens durch das aktive Anklicken der entsprechenden Schaltfläche im Installationsprozess erklärt der LN, dass er mit der Geltung dieser Nutzungsbedingungen einverstanden ist.

### 2. Nutzungsumfang, Lizenzschlüssel, Vertragsstrafe

- 2.1. Die Software darf nur in dem vereinbarten Umfang installiert und genutzt werden.
- 2.2. Die Software wird in Form einer Bibliothek (Library) geliefert.
- 2.3. Der LG erteilt ausschließlich Entwicklerlizenzen. Der LN erhält beim Kauf einer Lizenz einen Lizenzschlüssel. Mithilfe dieses Lizenzschlüssels kann der LN die Software im vereinbarten Rahmen nutzen. Lediglich der in der Lizenzdatei genannte Nutzer darf die Software nutzen. Weitere Nutzer müssen zuvor eine eigene Lizenz erwerben.
- 2.4. Neben dem Namen des LN sind in dem Lizenzschlüssel ggf. weitere Informationen zum Umfang der erteilten Lizenz enthalten. Diese Informationen sind signiert und dürfen vom LN nicht verändert werden.
- 2.5. Der LN erwirbt lediglich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software ausschließlich zu den hier geregelten Zwecken. Erwirbt der LN die Software ohne zeitliche Beschränkung (Software-Kauf), so ist das Nutzungsrecht zeitlich unbeschränkt. Erwirbt der LN eine zeitlich befristete Lizenz (Software-Miete), so ist das Nutzungsrecht beschränkt auf die Dauer der erteilten Lizenz.
- 2.7. Ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing) für Dritte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG erlaubt und lösen zusätzliche Lizenzgebühren aus. Die gewerbliche Weitervermietung ist untersagt.

- 2.8. Das Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung des vereinbarten Lizenzbetrages.
- 2.9. Der LN hat das Recht, die Binärdateien der Software weiterzugeben (nicht die Lizenzdatei, diese unterliegt den Weitergabebestimmungen in den Abschnitten B. und C. unten), wenn und soweit dies erforderlich ist, um die mithilfe der Software erstellten Programme an Dritte weiterzugeben. Zu diesem Zweck darf er auch entsprechende Vervielfältigungen durchführen oder ermöglichen.
- 2.10. Der LN hat bei der Nutzung der Software die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Urheberrechts, vollumfänglich in eigener Verantwortung zu beachten.
- 2.11. Der LN wird für jeden schuldhaften Verstoß gegen den hier geregelten Nutzungsumfang der Software eine im jeweiligen Einzelfall nach billigem Ermessen vom LG zu bestimmende Vertragsstrafe, welche im Streitfall vom zuständigen Amts- oder Landgericht auf deren Angemessenheit hin überprüft werden kann, an den LG bezahlen, mindestens jedoch EUR 10.000.

### **3. Leistungsumfang, Beschaffenheit**

- 3.1. Die Leistung des LG besteht ausschließlich darin, die Nutzung der Software im vereinbarten Umfang durch den LN zu ermöglichen.
- 3.2. Für die Beschaffenheit der Software ist die bei Vertragsschluss gültige und dem LN vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die auch in der Anwendungsdokumentation noch einmal beschrieben ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der LG nicht. Eine solche Verpflichtung kann der LN insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des LG, oder seinen Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, der LG hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

### **4. Vergütung, Preisliste**

- 4.1. Der LN zahlt als Gegenleistung für die Leistung die vereinbarte Vergütung.
- 4.2. Ansonsten ist jede über den im Angebot und den Angebotsgrundlagen genannten Leistungsumfang hinausgehende Tätigkeit bzw. Leistung des LG gesondert zu vergüten.
- 4.3. Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste des LG, die jederzeit einsehbar ist bzw. angefordert werden kann.
- 4.4. Alle genannten Preise sind Nettopreise, solange sie nicht ausdrücklich als Bruttopreise gekennzeichnet sind, und verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Steuern.

### **5. Zahlung, Fälligkeit**

- 5.1. Alle Beträge sind – soweit nicht abweichend vereinbart – sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig und jeweils in voller Höhe ohne Abzug an den LG zu zahlen.
- 5.2. Einen unbefristeten Lizenzschlüssel erhält der LN erst nach Eingang des Rechnungsbetrags. Zuvor kann der LG einen zeitlich befristeten Lizenzschlüssel zur Verfügung stellen.
- 5.3. Ein vom LG nicht zu vertretener Untergang der Software nach Gefahrübergang auf den LN lässt die Zahlungsverpflichtung des LN unberührt.

### **6. Quellcode / Dekompilierung**

- 6.1. Der LN erhält keine Rechte am Quellcode (Source-Code) der Software und auch kein Recht diesen einzusehen.
- 6.2. Der LN darf die Software nicht dekompileieren, disassemblieren oder zurückentwickeln.

## **7. Urheberrecht**

- 7.1. Die Parteien vereinbaren das alleinige geistige Eigentum und das Bestehen von Urheberrechten zu Gunsten des LG am Quellcode der Software und der zugehörigen gewerblichen Schutzrechte.
- 7.2. Dem LN ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder sonstige Zeichen des LG zu verändern oder zu entfernen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des LG gegen den LN aus der laufenden Geschäftsverbindung (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) Eigentum des LG.

## **9. Untersuchungs- und Rügepflicht**

- 9.1. Der LN übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen des LG in Durchführung dieses Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht. Der LN hat die Software demgemäß unverzüglich nach Ablieferung auf ihre Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen und dabei entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.2. Versäumt der LN die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte Software als genehmigt, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Versteckte später entdeckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben.

## **10. Haftung**

- 10.1. Schadensersatzansprüche außerhalb der gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche kann der LN nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten geltend machen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 10.2. Außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung des LG der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 10.3. Die Haftung des LG nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 10.4. Schadensersatzansprüche gegen den LG sind ausgeschlossen, wenn der Schaden dem LN bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des LN nicht eingetreten wäre. Bei der Lieferung von Software gilt dies nur, wenn der LG den LN ordnungsgemäß über die Möglichkeit der Datensicherung unterrichtet hat. Im Übrigen wird die Haftung für Datenverlust außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und der Gefährdungslage entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 10.5. Der LG haftet nicht für Schäden oder Datenverluste durch mitgelieferte Viren. Eine Haftung für Schäden ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der LN deren Eintritt durch eine tägliche vorgenommene Programm- oder Datensicherung hätte verhindern können.

## **11. Geheimhaltung**

- 11.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

- 11.2. Der LN wird die Software Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, wenn und soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse zulässig und erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu der Software gewährt, über die Rechte des LG an der Software und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
- 11.3. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (b) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (c) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (d) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (e) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (f) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.

## **12. Änderungen der Geschäftsbedingungen**

Der LG behält sich das Recht vor, diese Bedingungen zu ändern. Im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (Software-Miete) wird der LN über die Änderungen ausdrücklich informiert und auf die – hervorgehobenen – geänderten Passagen hingewiesen. Gibt der LN nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Information über die Neufassung zu erkennen, dass er die Neufassung nicht akzeptiert, gilt dies als stillschweigende Zustimmung und das Vertragsverhältnis gilt ab diesem Zeitpunkt unter Einbeziehung der Neufassung fort. Anderenfalls wird das Vertragsverhältnis unter Geltung der unveränderten Fassung dieser Bedingungen fortgeführt. Der LG verpflichtet sich, mit der Information über die gewünschten Änderungen den LN auf diese Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

## **13. Abtretung, Aufrechnung**

- 13.1. Der LN ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Einwilligung durch den LG abzutreten oder zu übertragen.
- 13.2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des LN ist nur statthaft, wenn diese Gegenansprüche des LG nicht bestritten oder diese rechtskräftig festgestellt sind.

## **14. Anwendbares Recht**

Es ist ausschließlich Schweizer Recht unter Ausschluss internationaler Regelungen, wie dem UN-Kaufrecht, anzuwenden.

## **15. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der hier enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **16. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des LG. Gerichtsstand für alle Ansprüche, auch für Klagen aus dem Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess ist ebenfalls der Sitz des LG.

## **17. Sprachfassung**

Liegen diese Bedingungen in mehreren Sprachfassungen vor, so ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung als rechtlich verbindlich heranzuziehen.

## **B. Besondere Bedingungen bei Software-Kauf (zeitlich unbefristete Lizenz)**

Im Falle der zeitlich unbefristeten Überlassung der Software (Software-Kauf) gelten ergänzend bzw. von den allgemeinen Bedingungen unter A. abweichend die folgenden Bestimmungen:

### **18. Vertragsgegenstand**

- 18.1. Der LN erwirbt vom LG die Software nach den Regeln des Kaufrechts.
- 18.2. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil des Kaufvertrages.

### **19. Weitergabe**

- 19.1. Der LN darf den ihm erteilten personalisierten Lizenzschlüssel einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software und nur bei vorheriger entsprechender Nachricht an den LG unter Nennung des Dritten überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte ist stets untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden.
- 19.2. Die Weitergabe der Software bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des LG. Dieser behält sich die Erteilung der Zustimmung im Einzelfall vor. Die Zustimmung wird keinesfalls erteilt, wenn nicht zumindest (a) der LN dem LG schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (b) der Dritte schriftlich sein uneingeschränktes Einverständnis gegenüber dem LG mit den für die Software vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

### **20. Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung**

- 20.1. Der LG leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den LN keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände von Rechten Dritter gilt nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der LN seinen Sitz hat.
- 20.2. Der LG leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem LN einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn der LG dem LN zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 20.3. Bei Rechtsmängeln leistet der LG zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl dem LN eine rechtlich zulässige Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an einer geänderten gleichwertigen Software.
- 20.4. Erbringt der LG Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann er hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht dem LG zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten des LG, der dadurch entsteht, dass der LN seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 20.5. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des LN hiervon) der Software; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem LG.
- 20.6. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des LG, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln, sowie bei Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **21. Ende des Nutzungsrechts**

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung gibt der LN die Software unverzüglich

heraus und löscht sämtliche Kopien.

## C. **Besondere Bedingungen bei Software-Miete (zeitlich befristete Lizenz)**

Im Falle der zeitlich befristeten Überlassung der Software (Software-Miete) gelten ergänzend bzw. von den allgemeinen Bedingungen unter A. abweichend die folgenden Bestimmungen:

### **22. Vertragsgegenstand Miete**

- 22.1. Der LG vermietet an den LN für die vereinbarte Laufzeit die Software, wie aus dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag ersichtlich. Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt – außer zum Zwecke der Mängelbeseitigung – nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.
- 22.2. Die Software wird zum vertragsgemäßen Gebrauch entsprechend dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag überlassen. Der Funktionsumfang des Programms, die Hard- und Software-Einsatzbedingungen sowie die erforderliche Systemumgebung können der Homepage des LG entnommen werden bzw. ergeben sich aus dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag.

### **23. Mietzins**

- 23.1. Die Miethöhe ist dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag bzw. der aktuellen Preisliste des LG zu entnehmen. Sie umfasst die Vergütung für die Überlassung und Nutzung der Software sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung.
- 23.2. Die Miete ist jährlich zum Zeitpunkt des Beginns des Vertragsjahres für das gesamte Vertragsjahr zur Zahlung fällig. Der LN hat dem LG auf Wunsch eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Kosten und Aufwendungen bei fehlender Einzugsmöglichkeit gehen zu Lasten des LN.
- 23.3. Der LG ist berechtigt, die Miete mit einer schriftlichen Ankündigung von sechs Monaten zum Vertragssende zu Beginn eines neuen Vertragsjahres anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % ist der LN berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum In-Kraft-Treten der Erhöhung zu kündigen.

### **24. Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses**

- 24.1. Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsschluss und hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Es verlängert sich, sofern es nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt wird, automatisch um weitere 12 Monate. Bei Verlängerung des Mietverhältnisses erhält der LN einen neuen Lizenzschlüssel mit verlängerter Laufzeit. In diesem Fall müssen vom LN bereits erstellte Programme neu übersetzt werden.
- 24.2. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 24.3. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 24.4. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist sowohl das Erstellen neuer Programme als auch das Ausführen bereits kompilierter Programme nicht mehr möglich.
- 24.5. Der LN hat die Möglichkeit, eine zeitlich befristete Lizenz in eine zeitlich unbefristete Lizenz (Software-Kauf) umzuwandeln, wenn er den in der Preisliste ausgewiesenen Differenzbetrag zahlt. Hierbei werden bereits gezahlte Mietbeiträge angerechnet.

### **25. Anzeige- und Obhuts- und Mitwirkungspflichten des LN**

- 25.1. Der LN ist verpflichtet, Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise des LG zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den LG weiterleiten.
- 25.2. Der LN hat dem LG einen Wechsel der Rechner, auf dem das Programm eingesetzt wird, mitzuteilen.
- 25.3. Der LN wird während der Mietdauer sein IT-System entsprechend dem Stand der Technik anpassen, soweit dies für die Nutzung einer neuen bzw. aktualisierten Programmversion erforderlich ist. Der LG

ist nicht verantwortlich für alle außerhalb seines Einflussbereiches befindlichen Umstände, die eine Nutzung der Software einschränken oder unmöglich machen, wie beispielsweise das Erfordernis des Einspielens neuer Versionen & Updates des Betriebssystems, der Treiber, der Datenbank oder sonstiger, zur Anwendung der Software erforderlichen Drittsoftware. Die Hard- und Softwareumgebung muss vom LN somit in eigener Verantwortung auf seine Kosten dem aktuell erforderlichen Stand der Technik angepasst werden. Der LG wird den LN hierbei soweit zumutbar und möglich unterstützen. Insbesondere wird der LG den LN ausreichend vor dem Erfordernis einer Änderung seiner Systemumgebung hierüber und über die erforderlichen Schritte informieren.

## **26. Rechte des LN bei Mängeln**

- 20.1. Der LG wird Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Anwendungsdokumentation beheben, wenn und soweit er aufgrund der gesetzlichen Gewährleistungsregeln dazu verpflichtet ist.
- 26.2. Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des LG durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 26.3. Eine Kündigung des LN wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem LG ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom LG verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den LN gegeben ist.
- 26.4. Die Rechte des LN wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des LG Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der LN weist nach, dass die Änderungen keine für den LG unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des LN wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der LN zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

## **27. Haftungsbeschränkungen**

- 27.1. Die verschuldensunabhängige Haftung des LG wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- 27.2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung des LG im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

## **28. Rückgabe**

Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.